

Sprühdosen - Druckgaskartuschen

Dr. Bestmann

Sprühdosen und Druckgaskartuschen finden in steigendem Maße in Haushalt und Gewerbe Verwendung.

Dr. Bestmann, Reg.-Gewerbedir. a. D., Hannover.

Das Füllgut der Sprühdosen besteht meist aus einem in einem Lösungsmittel gelösten Wirkstoff. Das Lösungsmittel und auch der Wirkstoff können brennbar sein (z. B. bei Lack-sprühdosen). Als Treibmittel werden im allgemeinen fluorierte Methane benutzt, z. B. die verschiedenen Frigen-

typen, die nicht brennbar sind. Daneben finden aber auch brennbare Gase wie Propan oder Butan usw. Verwendung.

Druckgaskartuschen sind Druckgasdosen ohne Ventil; sie werden mittels einer besonderen Entnahmeeinrichtung

Aus: Technische Regeln Druckgase, TRG 300 (Juni 1973), zur Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung) vom 20. 6. 1968.

6. Anforderungen an Lager-, Vorrats- und Verkaufsräume für gefüllte Einwegbehälter

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.11 Gefüllte Einwegbehälter dürfen nicht

1. einer Erwärmung über 50° C durch Sonnenbestrahlung oder andere Wärmequellen ausgesetzt werden,
2. in Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenträumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren sowie auf Dachböden gelagert oder bereitgestellt werden,
3. zur Verwendung abgegeben werden, wenn sie undicht sind oder sonstige Mängel aufweisen, die die Funktion oder die Sicherheit beeinträchtigen können.

6.12 Lager-, Vorrats- und Verkaufsräume müssen

1. den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen, soweit in dieser TRG nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden,
2. ausreichend (natürlich oder künstlich) belüftet sein,
3. so gelegen und eingerichtet sein, daß sie im Falle der Gefahr schnell und sicher verlassen werden können (Fluchtwege); Wege müssen freigehalten sein,
4. an jedem Ausgang — davon abweichend bei Verkaufsräumen in der Nähe eines jeden Verkaufsstandes für Einwegbehälter — mit einem für die Brandklassen A, B und C geeigneten Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllung ausgerüstet sein; Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit sein.

6.13 Verpackungseinheiten müssen kippsicher gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf bei Druckgasdosen aus Glas oder Kunststoff, der splintern kann, eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten (s. Nummer 5.7).

6.2 Lagerräume

6.21 Lagerräume jeder Größe müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Räume müssen von angrenzenden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein.
2. Jeder Raum, ausgenommen Lagerräume der Größe I, — davon abweichend bei Lagern mit Brandabschnitten: jeder Brandabschnitt —, muß mindestens zwei Ausgänge zu Fluren, Treppenhäusern oder unmittelbar ins Freie haben. Als zweiter Ausgang genügt ein Notausstieg.
3. Türen und Tore müssen in Fluchtrichtung aufschlagen; Schiebe- und Rolltüren müssen erforderlichenfalls eine Schlupftür haben. Türen müssen mindestens 80 cm breit sein. Türen und Tore zu angrenzenden Räumen müssen mindestens feuerhemmend nach DIN 18 082 sein.
4. Fußböden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
5. Schornsteinreinigungsverschlüsse dürfen nicht in den Räumen liegen.
6. Heizungsanlagen mit offenem Feuer sind nicht zulässig.

6.22 Über die Anforderungen nach Nummer 6.21 hinaus gelten für die einzelnen Lagerraumgrößen folgende Anforderungen:

1. Lagerräume der Größe I dürfen nicht in Wohngebäuden liegen.

2. Lagerräume der Größe II dürfen nicht in Wohngebäuden liegen. Sie dürfen nicht unter Räumen liegen und mit solchen Räumen nicht verbunden sein, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

Jeder Lagerraum muß mit einer nassen Feuerlöschleitung mit angeschlossenen Wandhydranten ausgestattet sein, sofern nicht fahrbare Feuerlöschgeräte bereitgestellt sind.

Den Brandschutz betreffende Einzelheiten müssen mit der Feuerwehr abgestimmt worden sein.

3. Lagerräume der Größe III müssen in einem nur Lagerzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteil liegen. Jeder Raum muß in Brandabschnitte unterteilt sein, wenn seine Grundfläche mehr als 1000 m² — in Kellergeschossen mehr als 500 m² — beträgt.

Jeder Brandabschnitt muß mit einer nassen Feuerlöschleitung mit angeschlossenen Wandhydranten ausgestattet sein, sofern nicht fahrbare Feuerlöschgeräte bereitgestellt sind.

Größere Brandabschnitte als solche nach Satz 2 sind zulässig, wenn jeder Abschnitt mit den in einem solchen Falle erforderlichen Feuerlöschgeräten und -einrichtungen ausgestattet ist.

Den Brandschutz betreffende Einzelheiten müssen mit der Feuerwehr abgestimmt worden sein.

6.23 Für Lagerräume gelten folgende besondere Betriebsvorschriften:

1. Lagerräume dürfen nur zu 60 % ihrer Fläche mit Lagergut jeder Art belegt werden.
2. In den Räumen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer oder offenem Licht, das Ablegen von Abfallstoffen (z. B. verbrauchtes Packmaterial, Putzlappen) und das Zusammenlagern mit selbstentzündlichem oder leicht entflammbarem Lagergut nicht zulässig. Hierauf muß an jedem Zugang durch Aushang hingewiesen sein, sofern nicht für den Bereich der gesamten Anlage an deren Eingängen ein entsprechendes Verbot angezeigt ist.

6.3 Vorratsräume

6.31 Die bereitgestellten Einwegbehälter dürfen insgesamt nicht mehr als 20 m² Grundfläche beanspruchen.

6.32 Ein Zusammenlagern mit pyrotechnischen Artikeln und Artikeln aus Zellhorn ist nicht zulässig.

6.4 Verkaufsräume

6.41 Die bereitgestellten Einwegbehälter sollen den voraussichtlichen Tagesbedarf und die für die Darbietung des Sortiments erforderlichen Mengen nicht überschreiten. In ebenerdigen Großraummärkten (Supermärkten) dürfen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde über Satz 1 hinausgehende Mengen an Einwegbehältern bereitgestellt werden.

6.42 Die Verkaufsstände für Einwegbehälter dürfen nicht an Ausgängen liegen.

6.43 An Verkaufsständen für Einwegbehälter dürfen leicht entzündliche Stoffe, wie pyrotechnische Artikel und Artikel aus Zellhorn, nicht bereitgehalten werden. Geräte mit offener Flamme dürfen in der Nähe von Einwegbehältern nicht vorgeführt werden.

6.44 In Schaufenstern dürfen gefüllte Einwegbehälter nicht ausgestellt werden.

nach Anstechen entleert. Druckgasdosen und Druckgaskartuschen fallen unter den Begriff „Einwegbehälter“, da beide Behälter nach der Entleerung nicht wieder benutzt werden können.

Füllung und Lagerung dieser Einwegbehälter, die je nach Inhalt und Lagermenge eine Erhöhung des Brandrisikos in einem Betrieb darstellen können, sind im Rahmen der Druckgas-Verordnung vom 20. 6. 68 und der nunmehr dazu erlassenen Technischen Regeln gesetzlich geregelt:

Vertriebslager mit einer Lagermenge von mehr als 250 Einwegbehältern müssen ebenso wie Füllanlagen gem. §§ 16, 17 der Druckgas-Verordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) angezeigt werden. Von dieser werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben. Sie sind enthalten in den

Technischen Regeln Druckgase — TRG 300 — Einwegbehälter — und TRG 403 — Anlagen zum Füllen von Einwegbehältern —.

Von diesen Vorschriften dürften die folgenden, die sich mit der Lagerung bzw. Aufbewahrung befassen, von besonderem Interesse sein:

Man unterscheidet Lagerräume in den Größenordnungen

- I bis 60 m² Grundfläche
- II 60 bis 500 m² Grundfläche
- III über 500 m² Grundfläche

Vorratsräume sind

1. Räume, die dem Lagern gefüllter Einwegbehälter dienen, sofern die von den Einwegbehältern eingenommene Grundfläche nicht größer ist als 20 m² des Raumes,
2. Räume, in denen gefüllte Einwegbehälter bereitgehalten werden,

bevor sie in Verkaufsräume gebracht werden,

3. sonstige Räume (z. B. in gewerblichen Betrieben, Krankenanstalten, Instituten), in denen der erforderliche Vorrat an gefüllten Einwegbehältern untergebracht wird.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß diese Anforderungen für alle Einwegbehälter gelten, gleichgültig, ob die Füllung brennbar ist oder nicht. Man hat entgegen früheren Anregungen davon abgesehen, in Lagerräumen für Einwegbehälter mit brennbarem Inhalt explosionsgeschützte elektrische Anlagen zu fordern, da bei der vorgeschriebenen ausreichenden Belüftung (Ziff. 6.12 — 2) bei Undichtigkeiten einzelner Behälter nicht mit dem Entstehen explosionsgefährlicher Gas-Luft-Gemische gerechnet werden kann.

Jederzeit Sicherheit

GLORIA®
Feuerlöscher

In mehr als 100 Staaten der Welt.



Jederzeit Sicherheit durch laufende Wartung der Geräte durch GLORIA-Verkaufsbüros und Kundendienststellen. Nachweis in den Branchenverzeichnissen der amtlichen Fernsprechbücher unter dem Suchwort »Feuerlöscher«

GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld KG. · 4724 Wadersloh i.W.
Telefon (02523) 1061-1067 · Telex 089424